

muß der Bergwerksbesitzer den dem Grundstücksbesitzer hieraus entstehenden Schaden ersetzen¹⁾.

5. Soweit der Verlust der Werbungskosten nicht auf der Einwirkung des Bergbaus, sondern auf dem mangelhaften Zustande des Gebäudes beruht, kann der Grundstücksbesitzer Ersatz der Werbungskosten als Verzugsschaden verlangen, wenn der Verlust bei rechtzeitiger Leistung des im Verzug befindlichen Bergwerksbesitzers nicht eingetreten wäre. Für die Frage, ob der Verlust der Werbungskosten auf der Einwirkung des Bergbaus oder dem mangelhaften Zustande des Gebäudes beruht, gilt auch hier das für landwirtschaftliche Grundstücke S. 134 f. Gesagte; auch bei bebauten Grundstücken ist ein Herausziehen bereits verwendeter Werbungskosten nur ausnahmsweise möglich. Der Verzugschaden hat nur bei Fabrik-, nicht bei Hausgrundstücken Bedeutung; jedoch ist auch bei letzteren der Grundstücksbesitzer berechtigt, ohne weiteren Nachweis eines Verzugschadens eine vierprozentige Verzinsung der Schadensersatzforderung seit Eintritt des Verzuges zu beanspruchen.

1) RG. in der Zeitschrift für Bergrecht, Bd. 44 S. 141. Die Werbungskosten müssen aber aus dem durch den Bergbau beschädigten Grundstücke auf den eingestellten oder eingeschränkten Gewerbebetrieb verwendet sein; ist der Gewerbebetrieb dadurch geschädigt, daß Kunden ihre vom Bergbau beschädigten Häuser haben räumen müssen, so besteht keine Ersatzpflicht (RG. in Zivilsachen, Bd. 64 S. 276).